

Intelligenz- und Wochenblatt
für
Frankenberg mit Sachsenburg
und Umgegend.

Mit Königl. Sächs. Allergnädigster Concession

N^o 13.

Sonntags, den 30. März.

1844.

Jeden Sonntag erscheint eine, 1 Bogen starke, Nummer dieses Blattes. Preis: jährlich 1 Thlr., vierteljährlich 3 Ngr. 5 Pf., monatlich 8 Pf., wofür es auch durch sämtliche Königl. Sächs. Post-Expeditionen zu erhalten ist. Anzeigen aller Art werden in demselben gegen die Gebühr von 3 Pf. für die gespaltene Corpuzzeile oder deren Raum aufgenommen und Beilagen möglichst billig berechnet.

Satzungen für den Leipziger Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung.

§. 1. Name und Umfang des Vereins. Der Gustav-Adolf-Verein für Leipzig und die Umgegend ist ein Glied des „Evangelischen Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung“ und erkennt dessen allgemeine Satzungen als die seinigen an. Er führt den Namen: „Leipziger Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung.“

§. 2. Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft des Vereins kann auf folgende Weise erworben werden:
1) Ordentliches Mitglied mit Stimmrecht ist jeder Evangelische, der sich zu einem jährlichen Beitrag von 10 Ngr. oder mehr verpflichtet, und bleibt dies von erfolgter Zahlung an bis zu und mit dem nächsten 6. Novbr. (vgl. §. 4.) Ueber den Beitrag empfängt er eine Quittung, welche ihn zugleich als stimmberechtigtes Mitglied für den Zutritt zu den Versammlungen des Vereins legitimirt.

2) Wer weniger als 10 Ngr. giebt, erhält kein Stimmrecht, wird aber mit seinem Beitrag in das Jahresverzeichnis der Wohlthäter des Vereins aufgenommen.

3) Wer dem Vereine ein Capital von mindestens 100 Ngr. verleiht, oder ihm sonst einen besonders werthvollen Dienst leistet, kann von dem Vorstande zum immerwährenden Mitgliede ernannt werden und auf Lebenszeit Stimmrecht erhalten, selbst ohne daß er einen Jahresbeitrag leistet.

§. 3. Behandlung der Einnahme. Jeder Bestimmung, mit der ein Geschenk oder Vermächtniß gegeben wird, ist getreulich nachzukommen, sobald sie dem Zwecke des Vereins entspricht. Vermächtnisse und zum Capitalisiren bestimmte Geschenke sind der Centralkasse zu übergeben, wenn sie nicht von dem Vermächtniß- oder Schenkgeber ausdrücklich dem Hauptvereine zugewiesen sind. Die Capitalien im Eigenthum des Vereins bez. Documente sind bei dem Rathe der Stadt Leipzig zu deponiren und können nur mit Vollmacht des Vorsitzenden, Schriftführers und Schatzmeisters, oder ihrer Stellvertreter, vom Vorstande erhoben werden.

§. 4. Verwaltungsjahr. Jedes Verwaltungsjahr beginnt mit dem 6. Novbr. als dem Todestage Gustav Adolfs. Alle Beiträge jedoch, welche nach dem 1. August eingehn, werden auf das folgende Verwaltungsjahr gerechnet. Die ordentlichen Mitglieder werden unter sich vom Vorstande in Abtheilungen gebracht. In diesen übernimmt nach Befinden je Einer, als „Helfer des Vorstandes“, die Einnahme der Beiträge der Andern. Er erhält von dem Vorstande für seine Abtheilung die nöthigen Exemplare von allem dem, was derselbe durch den Druck etwa veröffentlicht. Auf jedes Dorf, in dem sich ordentliche Mitglieder befinden, muß von solchen Drucksachen wenigstens 1 Exemplar kommen.

§. 5. Bildung eines Vorstandes. Zur Leitung der Angelegenheiten des Vereines wählen die stimmberechtigten Mitglieder einen Vorstand auf 3 Jahre, welcher in Leipzig seinen Sitz hat und aus 12 Personen besteht. Ein Drittel der Vorstandsmitglieder scheidet jährlich am 6. Nov. aus, ist jedoch sofort wieder wählbar. Für ein im Laufe des Jahres ausscheidendes Mitglied trifft der Vorstand selbst die ergänzende und bis zum nächsten 6. November stattfindige Wahl. Die Ausretenden führen ihr Amt fort bis zum wirklichen Eintreten der neugewählten Mitglieder.

§. 6. Einrichtung des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder wählen unter sich
1) einen Vorsitzenden nebst einem Stellvertreter desselben. Der Vorsitzende unterzeichnet die schriftlichen Ausfertigungen und hat im Falle der Stimmengleichheit bei Abstimmungen die entscheidende Stimme.

2) einen Schriftführer (Secretair) und einen Stellvertreter desselben. Der Schriftführer unterzeichnet mit dem Vorsitzenden die schriftlichen Ausfertigungen, führt die Protokolle, besorgt den Briefwechsel und bewahrt die Akten auf.

3) einen Schatzmeister (Cassirer), der die Einnahme besorgt, alles Verwilligte auszahlt, für die Aufbewahrung und Anlegung der Gelder unter Mitwirkung des Vorsitzenden und Schriftführers Sorge trägt und darüber Rechnung ablegt.

Alle diese Aemter werden unentgeltlich verwaltet und nur die unumgänglichen Ausgaben ersetzt. In jeder Sitzung